



**Satzung
der
Turngemeinde 1905 Nieder- Roden e.V.
vom 22.04.2016**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der 1905 gegründete Verein führt den Namen „Turngemeinde 1905 Nieder-Roden e.V.“ (im Folgenden auch kurz „TGN“ genannt) und hat seinen Sitz in Rodgau, Ortsteil Nieder-Roden. Er ist in unter der Nummer 4375 in das Vereinsregister in Offenbach eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ohne Beschränkung auf bestimmte Sportarten und das Alter der Mitglieder und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder sowie die Förderung und Pflege karnevalistischen Brauchtums.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - 2.2.1 die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - 2.2.2 die Errichtung und Unterhaltung von umweltgerechten Sportanlagen,
 - 2.2.3 die Errichtung und Unterhaltung von sportlichen Gemeinschaftsanlagen,
 - 2.2.4 die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - 2.2.5 die Ausrichtung karnevalistischer Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Vergütungen
 - 2.4.1 Das Amt des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vereinsrats wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2.4.2 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt 2.4.1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- 3.1 im Landessportbund Hessen e.V. und
- 3.2 in den zuständigen Landesverbänden

4. Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- 4.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 4.1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - 4.1.2 erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren
 - 4.1.3 passive Mitglieder, die sich selbst weder sportlich noch kulturell im Verein betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern
 - 4.1.4 Ehrenmitglieder (siehe 11.3).
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religion.
 - 4.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten, die Anordnungen des Vereinsrats und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4.4 Der Vereinsrat entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.5.1 mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - 4.5.2 durch den freiwilligen Austritt, der zum 30. Juni und zum 31. Dezember zulässig und spätestens vier Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist, sofern nicht abteilungsspezifische Sonderregelungen festgelegt sind. Bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine entsprechende schriftliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich,
 - 4.5.3 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sich mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Verzug befindet,
 - 4.5.4 durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vereinsrat berät daraufhin erneut über den Vorgang und entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte.
- 4.6 Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus. Darüber hinaus erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4.7 Das Mitglied ist verpflichtet, bei Mitgliedschaftsende oder Beginn eines Ausschlussverfahrens alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Vereinsrat zurückzugeben. Dies gilt ebenso bei Beendigung einer Vorstandsfunktion.
- 4.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4.9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Die Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung.
- 4.10 Von einzelnen Abteilungen können im Benehmen mit dem Vereinsrat zusätzliche Beiträge für den Sportbetrieb erhoben werden.
- 4.11 Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- 4.12 Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.
- 4.13 Beitragserlasse und Beitragsermäßigungen kann der Vereinsrat in begründeten Fällen längstens für die Dauer von einem Jahr genehmigen. Danach ist über den Vorgang jeweils neu zu entscheiden.
- 4.14 Beiträge und Sonderzahlungen werden nur noch per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
- 4.15 Die Mandatsreferenz (Zuordnung eines Zahlungspflichtigen) wird gebildet aus EZM (Einzelmitglied) zuzüglich Mitgliedsnummer (Beispiel EZM1 234567). Die Gläubiger-ID der Turngemeinde Nieder-Roden lautet: DE88TGN00000287057.
- 4.16 Die Termine für den Einzug der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.17 Bei Rücklastschriften ist der erneute Einzugstermin jeweils der in Ziffer 4.16 nächst folgende Einzugsmonat.
- 4.18 Die in der Beitragsordnung geregelten Termine für den Einzug der Mitgliedsbeiträge gelten als Vorankündigung für Abbuchungen nach dem SEPA-Lastschriftverfahren (Pre-Notifikation).

5. Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu (z. Bsp. Verbände, Stadt Rodgau).

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien ausdrücklich zu soweit diese mit den sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsaktivitäten im Zusammenhang stehen.

Der geschäftsführende Vorstand der TGN übernimmt keine Haftung für externe Seiten des Vereins und deren Inhalte. Diese Seiten werden weder im Namen noch im Auftrag des Vereins eröffnet und/oder verwaltet. Für die Inhalte dieser Seiten sind die externen Betreiber verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand TGN übernimmt weiterhin keine Haftung für externe Seiten und deren Inhalte, auf die der Verein auf seiner Homepage z.B. im Rahmen von Marketingmaßnahmen hinweist (verlinkt). Für die Inhalte dieser Seiten sind die externen Betreiber verantwortlich.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sofern abteilungsspezifische Regelungen organisatorischer und finanzieller Art beachtet werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist.
- 6.3 Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und den von diesen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 6.4 Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
- 6.5 Bei grob fahrlässigem Verhalten übernimmt das Mitglied die volle Haftung. Ob ein derartiges Verhalten vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Falle des Widerspruchs durch das Mitglied ein ordentliches Gericht.

7. Haftung

Die Mitglieder verzichten auf Schadensersatzansprüche aller Art gegenüber dem Verein und gegenüber allen vom Verein Beauftragten.

Personen, die sich selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit schadensersatzpflichtig machen, werden von ihrer Schadensersatzpflicht nicht befreit.

8. Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Vereinsrat
- 8.2 Weitere Gremien sind
- die Abteilungsversammlungen
 - die Abteilungsleitungen
 - der Beirat
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
- 9.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Veröffentlichung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in mindestens einer örtlichen Tageszeitung sowie im Internetportal der TGN einzuladen.
- 9.1.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Antrag muss einen vom geschäftsführenden Vorstand ausführbaren Inhalt haben. Er ist zu begründen. Der geschäftsführende Vorstand hat die zulässigen Anträge auf die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu nehmen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- 9.1.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person mit Zustimmung der Versammlung (einfache Mehrheit) zu übertragen (Versammlungsleiter).
- 9.2 Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse hat wie die ordentliche. Sie ist spätestens vier Wochen nach Antragseingang schriftlich mit Angabe der Antragspunkte einzuberufen.
- 9.3 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- 9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 9.4.1 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.4.2 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.4.3 Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.4.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.
- 9.4.5 Kommt es bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- 9.4.6 Bei Personenwahlen muss mit Stimmzettel geheim abgestimmt werden, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen.
- 9.5 Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- 9.6.1 die Wahl des geschäftsführenden Vorstands (Ziff. 10) und die Bestätigung der Abteilungsleiter
- 9.6.2 die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 9.6.3 die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern (diese dürfen dem Vereinsrat nicht angehören),
- 9.6.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- 9.6.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vereinsrat unterbreiteten Anträge,
9.6.6 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

10. geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- 10.2 Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 10.4 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte. Die Mittel sind sparsamst und nur für Zwecke des Vereins gemäß 2.3. zu verwenden. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die die Struktur des Vereins verändern können, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 10.5 Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eventuell formale Änderungshinweise des zuständigen Registergerichts, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren, selbstständig vorzunehmen durch einstimmigen Beschluss. Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung in einem solchen Fall auf ihre Zustimmungsrechte.

11. Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören und sich große Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einem Vorsitzenden und Stellvertreter.

Der Beirat hat einen Sitz und eine Stimme im Vereinsrat und zudem beratende, ausgleichende und schlichtende Funktion gegenüber den weiteren Organen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann den Beirat für Empfehlungen und Entscheidungen einberufen.

Stimmabgaben im Beirat müssen mit Mehrheit beschlossen werden.

12. Der Vereinsrat

- 12.1 Der Vereinsrat besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand (jeweils mit 1 Stimme)
 - dem Vertreter des Beirats (1 Stimme)
 - den Abteilungsleitern (jeweils mit 1 Stimme)
- 12.2 Der Vereinsrat soll monatlich einmal zusammenkommen und ist bereits mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

13. Farben, Auszeichnungen und Ehrungen

- 13.1 Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
13.2 Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen von Vereinsabzeichen.

- 13.3 Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

14. Abteilungen

- 14.1 Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sport- und Kulturarten in rechtlich unselbstständigen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die von den Abteilungsmitgliedern gewählt wird. Die Abteilungsleitung besteht zumindest aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- 14.2 Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, kulturelle und organisatorische Leitung der Abteilung.
- 14.3 Jeder Teilnehmer am Abteilungsbetrieb muss über einen Aufnahmeantrag Mitglied dieser TGN-Abteilung sein. Die Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen TGN-Abteilung besteht.
- 14.4 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht auf umfassende Information über abteilungsrelevante Vorgänge und hat die Pflicht, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- 14.5 Die Abteilungsleitung ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verpflichtet, wichtige, abteilungsrelevante Vorgänge unverzüglich mitzuteilen.
- 14.6 Abteilungs-Mitgliederversammlungen haben jährlich mindestens einmal stattzufinden. Sie wählen einen Abteilungsleiter und die Abteilungsleitung. Dies muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Von den durchgeführten Abteilungs-Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen und eine Ausfertigung dem geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters ist innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger zu wählen.
- 14.7 Die Gründung einer neuen Abteilung, die Ziffer 14.1. entsprechen muss, muss durch schriftlichen Antrag an den Vereinsrat erfolgen, der über die Annahme befindet. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Vorlage seines Antrages bei einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 14.8 Einzelne Abteilungen des Vereins können sich mit ein oder mehreren Abteilungen anderer Vereine zu Spiel- oder Interessengemeinschaften zusammenschließen. Für einen solchen Zusammenschluss ist die Zustimmung des Vereinsrats erforderlich. Die Interessen- oder Spielgemeinschaft hat analog zu Punkt 14.6 einen Vertreter (der TG-Mitglied ist) zu bestimmen, der die Interessen- oder Spielgemeinschaft im Vereinsrat wie ein Abteilungsleiter mit Sitz und Stimme vertritt.
- 14.9 Die Auflösung einer Abteilung kann vom Vereinsrat bei einer Mitgliederversammlung beantragt werden, wobei die Mitgliederversammlung entscheidet.

15. Rechnungsprüfer

Zur jährlichen Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer eingesetzt. Sie werden wechselseitig jedes Jahr für zwei Jahre gewählt, dürfen nicht Mitglieder des Vereinsrats sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse/Bankbestände und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die stichprobenweise Prüfung der Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

16. Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender eines Ausschusses ist jeweils der 1. Vorsitzende, der dieses Amt auf ein anderes Mitglied des Vereinsrats übertragen kann.

17. Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vereinsrats sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und einem jährlich neu zu wählenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

Diese Protokolle sind vertraulich zu behandeln und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, darf nur nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

18. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung von Vereinszwecken kann beschlossen werden, wenn der Vereinsrat oder 1/3 aller Mitglieder dies beantragt. Alle Verbindlichkeiten müssen erfüllt sein, eine Mitgliederversammlung muss ordentlich einberufen sein und diese muss einen Beschluss zur Auflösung oder Änderung des steuerbegünstigten Zwecks gemäß Ziffer 2.3. mit 3/4-Mehrheit zustande bringen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Organe des Vereins verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Beschluss dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

20. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 22. April 2016 in Rodgau Nieder-Roden von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 04. April 2014.

Rodgau-Nieder-Roden, den 22. April 2016

Turngemeinde 1905 Nieder-Roden e.V.

Der geschäftsführende Vorstand

Alfred Rausch
1. Vorsitzender

Horst Reichenbach
2. Vorsitzender

Erika Rausch
Schatzmeister